





IGEWeM Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht www.igewem.tu-dresden.de

Workshop:

Urheberrecht und Hochschullehre

3. E-Teaching-Day

1.3.2018

JProf. Dr. Anne Lauber-Rönsberg

Alle Folien, sofern nicht gesondert gekennzeichnet, stehen unter CC-BY-SA 4.0



Gliederung

- I. Einführung
 - 1. Was wird durch das UrhG geschützt?
 - 2. Schutzumfang
 - 3. Beschränkungen und gesetzlich erlaubte Nutzungen
- II. Fallbeispiele
- III. Vorteile von freien Inhalten (CC-Lizenzen)



Was wird durch das UrhG geschützt?

- § 2 Abs. 1: "insbesondere"
- · Sprachwerke: Vorträge, Masterarbeiten, Computerprogramme, ...
- · Werke der Musik
- pantomimische Werke, Tanzkunst
- Werke der bildenden Kunst
- Lichtbildwerke (Fotografien)
- Filmwerke
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art Landkarten, technische Zeichnungen, Baupläne

3

Aber: nur wenn

persönliche geistige

Schöpfung, § 2 II

UrhG!



Was wird durch das UrhG geschützt?

Werk = Persönliche geistige Schöpfung Zentrale Kriterien:

- persönliche Schöpfung durch Menschen
- ❖ in der die Individualität des Urhebers zum Ausdruck kommt.

Testfrage: Bestand ein Gestaltungsspielraum, den der Schöpfer nutzte?

Im Zweifel zur Sicherheit von Schutzfähigkeit ausgehen!



Schutzgrenzen: Kein Schutz von Stilmitteln, Ideen und Informationen

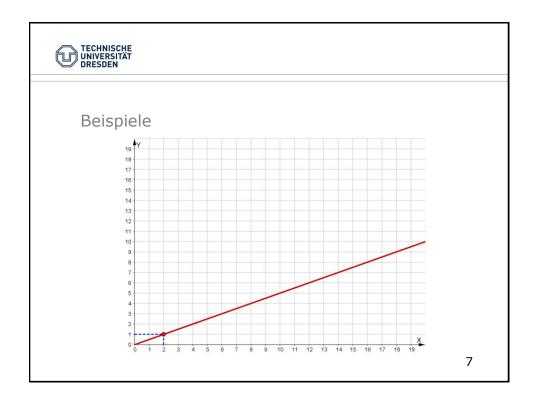
- Kein urheberrechtlicher Schutz für Methoden, Stile, Anleitungen zur Formgestaltung, Informationen
 - ➤ Vermeidung einer Sperrwirkung
- Das Urheberrecht schützt nur die Darstellung, nicht Informationen als solche
 - ➤ Gedanken und Lehren müssen der freien geistigen Auseinandersetzung zugänglich sein

5



Schutzgrenzen: Kein Schutz von Stilmitteln, Ideen und Informationen

- Laut Rechtsprechung aber urheberrechtlich schutzfähig:
 - die "Gedankenformung und -führung", z.B. Formulierungen
 - die "Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffs"
- Wenn Übernahme nicht geschützter Ideen:
 Zitiergebot aus den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis







Beispiele



Skeeze.

9



Was wird durch das UrhG (noch) geschützt?

Das UrhG schützt nicht nur "Werke", d.h. persönliche geistige Schöpfungen, sondern auch sonstige wissenschaftliche, künstlerische und organisatorische Leistungen:

- √ Fotografien, § 72
- ✓ Datenbanken, § 87a
- ✓ Wissenschaftliche Ausgaben, § 70
- ✓ Nachgelassene Werke, § 71
- ✓ Ausübende Künstler + Veranstalter, § 73, § 81
- ✓ Tonträgerhersteller, § 85
- ✓ Sendeunternehmen, § 87
- ✓ Presseverleger, § 87f
- ✓ Laufbilder, § 95

BEACHTE:

Urheberrechte und Leistungsschutzrechte können nebeneinander bestehen



Inhalt des Urheberrechts

Urheberpersönlichkeitsrecht	Wirtschaftliche Verwertungsrechte
Veröffentlichungsrecht, § 12 UrhG	Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG
Namensnennungsrecht, § 13 UrhG	Verbreitungsrecht, § 17 UrhG
Entstellungsschutz, § 14 UrhG	Recht der öff. Wiedergabe, § 19 ff. UrhG
	Bearbeitungsrecht, § 23 UrhG



Beschränkungen / gesetzlich erlaubte Nutzungen

- ❖ Zeitliche Befristung, § 64 UrhG: 70 J. nach Tod des Urhebers
- ❖ Amtliche Werke, § 5 UrhG
- Vervielfältigung zum privaten und eigenen Gebrauch, § 53 UrhG
- ❖ Öffentliche Wiedergabe, § 52 UrhG
- Zitatrecht, § 51 UrhG
- ❖ Unterricht und Lehre, § 60 a UrhG
- ❖ Unterrichts- und Lehrmedien, § 60 b UrhG
- ❖ Wissenschaftliche Forschung, § 60 c UrhG 12



Gesetzlich erlaubte Nutzungen

REGEL

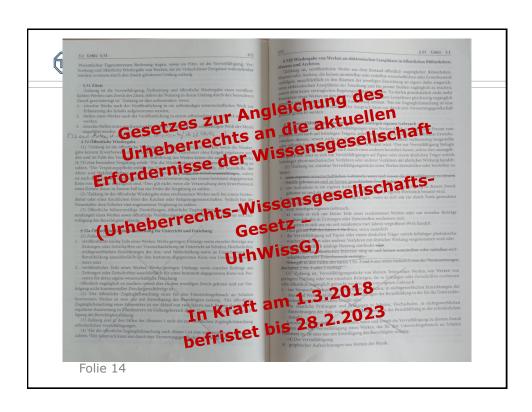
Ein Werk darf nur mit Zustimmung des Urhebers genutzt werden

AUSNAHME

Manche Nutzungen sind ohne Zustimmung zulässig (bspw. "Privatkopie")

EINSCHRÄNKUNGEN DER AUSNAHME

Ausnahmen gelten nur beschränkt (bspw. keine Weitergabe von "Privatkopien", § 53 VI UrhG); ggf. besteht eine Vergütungspflicht





§ 51 Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines **veröffentlichten** Werkes **zum Zweck des Zitats**, sofern die Nutzung in ihrem **Umfang** durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. (...)

Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

15



Zitat - Quellenangabe und Änderungsverbot

- ➤ Quellenangabe, § 63 UrhG, soweit möglich:
 Urheber mit (Vor- und) Nachname, der
 Erscheinungszeitpunkt und -Ort und der Werktitel
 (und der Verlag bei ganzen Werken). Bei
 Sammelwerken ist auch der Herausgeber
 anzugeben. Bei auf Webseiten veröffentlichten
 Werken ist die Angabe der URL mit letztem
 Abrufdatum erforderlich.
- ▶ Änderungsverbot, § 62 UrhG

§ 60a UrhG n.F.: Unterricht und Lehre

- (1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden
- 1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
- 2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
- 3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.
- (2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden. (...)

§ 60a UrhG n.F.: Unterricht und Lehre

- (3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:
 - 1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
 - 2.Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
 - 3.Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.
- (4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildungse

Was bedeutet § 60a UrhG?

- Erlaubt sind Zugänglichmachen im Internet, Vervielfältigungen, Ausgabe von Kopien an Studierende
- ❖ 15 % eines Werkes, Abbildungen, einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften und wiss. Zeitschriften, Werke geringen Umfangs (-25 S.)
- ❖ Auch Werke aus lizenzierten elektronischen Ressourcen, grds. keine Einschränkung durch Verlagsverträge. Ausnahme: Lizenzvertrag wurde vor 1.3.2018 geschlossen und verbietet Nutzung auf Lernplattform (§§ 60g, 137o UrhG)
- für Unterrichtsteilnehmer (Passwort!), Lehrende/Prüfer der Bildungseinrichtung und zu Präsentationszwecken

Was bedeutet § 60a UrhG?

- nur zu nicht-kommerziellen Zwecken
- Vergütungsanspruch gegen Hochschulen/Träger, nicht Dozenten
- ❖ Quellenangabe, § 63 UrhG

Weitere Infos:

Handreichung Rechtskommission dbv:

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/K ommissionen/Kom_Recht/Rechtsinformationen/20180219_H ochschulen Lernplattformen par60a Tabelle.pdf

Folie 20

Frühere Rechtslage: § 52a UrhG

(1)Zulässig ist,

1.veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Ausund Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern (...)

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

- (2) (Ausnahmen für für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmte Werke und Filme) (...)
- (4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine **angemessene Vergütung** zu zahlen. (...)

Folie 21



Fall 1

Sie möchten mehrere Fotos, die Sie im Internet recherchiert haben, in Ihrer Lehrveranstaltung im Rahmen Ihrer Präsentation nutzen.

- a) Unter welchen Voraussetzungen ist dies zulässig?
- b) Dürfen Sie die Folien mit den Fotos für die Studierenden passwortgeschützt zur Verfügung stellen?
- c) Dürfen Sie die Folien mit den Fotos öffentlich zugänglich im Internet zur Verfügung stellen?
- d) Sie verwenden ein (fremdes) Foto eines Gemäldes von Pieter Bruegel dem Älteren († 1569) zu rein dekorativen Zwecken. Rechtlich zulässig?



"Der Kampf zwischen Karneval und Fasten"



Fall 2

Sie möchten folgende Materialien in einem digitalen Semesterapparat für die Studierenden Ihrer Lehrveranstaltung online zugänglich machen:

- mehrere Kapitel eines Lehrbuchs,
- Abbildungen
- einen Zeitungsartikel aus der FAZ
- eine Sequenz aus einem Kinofilm.
- a) Unter welchen Voraussetzungen ist dies zulässig?
- b) Dürfen Skripte in Papierform an Studierende ausgegeben werden?
- c) Dürfen die Materialien nach Semesterende den Studierenden weiterhin als Veranstaltungsarchiv zur Verfügung gestellt werden? Folie 23



Fall 3

Nachdem Sie eine Fortbildung zu aktivierenden Lehrmethoden gemacht haben, lassen Sie in Ihrer nächsten Lehrveranstaltung von den Studierenden selbst Lehrmaterialien erstellen, indem die Studierenden im Internet recherchierte Texte und Bilder bearbeiten, z.B. aktualisieren oder remixen.

Die Materialien werden öffentlich im Internet zugänglich gemacht werden, damit sie auch von zukünftigen Studierendengenerationen genutzt werden können.

- a) Unter welchen Voraussetzungen ist die Bearbeitung zulässig?
- b) Wer haftet für evtl. Rechtsverletzungen?

Folie 24

Restriktionen trotz liberalisierter Rechtslage

Die neue Rechtslage

- gestattet weitergehende Nutzungen und
- * schafft mehr Rechtssicherheit.

ABER:

- Gesetzliche Nutzungserlaubnisse erlauben weiterhin keine Bearbeitung
- Weiterhin quantitative Restriktionen
- Weiterhin für Zitatrecht Einbindungen in eigenes Werk erforderlich

Folie 25

Warum offene Bildungsmaterialien? OER als Chance





 $@ \ CC \ BY \ Jonathas mello, \ Quelle: \ https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Global_Open_Educational_Resources_Logo.svg$

- Urheberrecht
- Digitalisierung
- Teilhabe, Beteiligung an Bildung
- Qualität und Aktualität

Folie 26

Projekt OERsax



Titel OERsax – "Etablierung von Open Educational

Resources an sächsischen Hochschulen"

Ziel interdisziplinäre Erschließung des Themas OER für

den sächsischen Hochschulraum

Laufzeit 01.01.2017 - 30.06.2018

Hoch- - TU Dresden, Institut für Geistiges Eigentum,

schulen Wettbewerbs- und Medienrecht

- TU Bergakademie Freiberg, E-Learning

Koordinationsstelle

- HTW Dresden, eCampus, E-Learning Koordination

Folie 27 27

http://blogs.hrz.tu-freiberg.de/oersax/



Welche Nutzung erlauben die CC-Lizenzen?

- ❖ Alle Lizenzvarianten erlauben nicht-kommerzielle ...
 - Vervielfältigung
 - Weitergabe / Verbreitung
 - öffentliche Zugänglichmachung
 - sowie alle erdenklichen sonstigen Nutzungsarten (NB: alle urheberrechtlichen Schranken werden unangetastet gelassen)
- Ohne NC: all dies auch für kommerzielle Zwecke erlaubt
- Ohne ND: Zusätzlich ist die Veröffentlichung von Bearbeitungen unter gleichen Bedingungen erlaubt







Namensnennung – nur nicht-kommerzielle Nutzung

Namensnennung – keine Bearbeitungen

Namensnennung – nur nicht- kommerzielle Nutzung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen

Namensnennung – nur nicht- kommerzielle Nutzung – keine Bearbeitungen

Keine Namensnennung erforderlich, Lizenz so umfassend, wie nach deutschem Recht möglich; aber Wirksamkeit gerichtlich noch nicht geklärt.



Was ist Creative Commons nicht?

- Ein "alternatives Urheberrecht" oder eine "Alternative zum Urheberrecht"
- Eine Erklärung, dass der Urheber seine Rechte aufgibt
- Eine Erklärung, wonach mit einem Werk völlig frei verfahren werden kann (Ausn.: CC0)





Zusatzinformationen: Wie muss die Lizenzangabe erfolgen?

Die Angaben richten sich je nach Art der Lizenz und ihrer jeweiligen Version; Bsp. CC-BY-SA 4.0 (https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de).

"Abschnitt 3 – Lizenzbedingungen

Ihre Ausübung der lizenzierten Rechte unterliegt ausdrücklich folgenden Bedingungen

a. Namensnennung

- 1. Wenn Sie das lizenzierte Material weitergeben (auch in veränderter Form), müssen Sie:
 - A. die folgenden Angaben beibehalten, soweit sie vom Lizenzgeber dem lizenzierten Material beigefügt wurden:
 - i. die Bezeichnung der/des Ersteller(s) des lizenzierten Materials und anderer, die für eine Namensnennung vorgesehen sind (auch durch Pseudonym, falls angegeben), in jeder durch den Lizenzgeber verlangten Form, die angemessen ist;
 - ii. einen Copyright-Vermerk;
 - iii. einen Hinweis auf die vorliegende Public License;
 - iv. einen Hinweis auf den Haftungsausschluss;
 - v. soweit vernünftigerweise praktikabel einen URI oder Hyperlink zum lizenzierten Material;



Zusatzinformationen: Wie muss die Lizenzangabe erfolgen?

"B. angeben, ob Sie das lizenzierte Material verändert haben, und alle vorherigen Änderungsangaben beibehalten; und

C. angeben, dass das lizenzierte Material unter der vorliegenden Public License steht, und deren Text oder URI oder einen Hyperlink darauf beifügen.

2. Sie dürfen die Bedingungen des Abschnitts 3(a)(1) in jeder angemessenen Form erfüllen, je nach Medium, Mittel und Kontext in bzw. mit dem Sie das lizenzierte Material weitergeben. Es kann zum Beispiel angemessen sein, die Bedingungen durch Angabe eines URI oder Hyperlinks auf eine Quelle zu erfüllen, die die erforderlichen Informationen enthält."